

Baulich-funktionelle Anforderungen der Hygiene in Arztpraxen

Die Arztpraxis sollte ausreichend groß und mit allen notwendigen Räumen und gemäß Arbeitsstättenverordnung/-richtlinien geplant werden.

Neben den Untersuchungs- und Behandlungsräumen sollten z. B. folgende Räume bei der Planung berücksichtigt werden:

- Empfang / Backoffice
- Wartezimmer
- Personalumkleide und Pausenraum
- Getrennte Toiletten für Patienten und Personal
- Putzmittelraum
- Räume zur Instrumenten-, Medizinprodukte- und Wäscheaufbereitung
- Lager
- Funktionsräume
- Labor
- Zusätzliche Räume je nach Fachrichtung und Anforderung

Handwaschplätze / Händedesinfektionsmittelspender

In Räumen oder in unmittelbarer Nähe leicht erreichbar von Räumen, in denen Untersuchungen, Behandlungen und/oder kleine Eingriffe mit niedrigem Infektionsrisiko vorgenommen werden, sind Handwaschgelegenheiten einzurichten.

Die Handwaschplätze sind in Hygieneausstattung auszuführen, d. h. sie sind mit Händedesinfektions- und Handwaschmittelspendern (wandständig und ellenbogenbedienbar), Einmalhandtuchspendern und einem Abwurfbehälter für gebrauchte Einmalhandtücher auszurüsten.

Die Armaturen sollen ohne Handkontakt zu bedienen sein (z. B. Einhebelmischbatterie). Zur Vermeidung einer Rekontamination der Umgebung durch erregerhaltige Tröpfchen soll der Wasserstrahl nicht direkt in den Siphon/Abfluss gerichtet sein.

Das Waschbecken sollte keinen Überlauf haben.

Oberflächen

Grundsätzlich sollten alle Oberflächen (z. B. Fußböden, Arbeitsflächen) in Bereichen der Patientenversorgung bzw. in Bereichen, in denen mit biologischen Arbeitsstoffen (Mikroorganismen, Krankheitserreger) gearbeitet wird, glatt, leicht zu reinigen, fugendicht und desinfizierbar sein.

Aufbereitungsräume, Laborräume

Räume/Bereiche, in denen Instrumente/Geräte aufbereitet oder Laboruntersuchungen durchgeführt werden, sind so zu gestalten, dass reine und unreine Arbeiten getrennt durchgeführt werden

können. Zusätzlich zum Spül-/Ausgussbecken muss eine Handwaschgelegenheit (in Hygieneausstattung, siehe oben) vorhanden sein. Die Arbeitsflächen sollen eine ausreichende Größe und eine glatte, leicht zu reinigende und zu desinfizierende Oberfläche haben. Der Fußbodenbelag, die Wandflächen und der Wand-Boden-Übergang sollen glatt und fugenlos ausgeführt sein.

Trinkwasserverordnung

Die Vorgaben der aktuellen Trinkwasserverordnung sind einzuhalten. Sollten Sie Fragen hierzu haben, wenden Sie sich bitte an: wasserhygiene@landratsamt-karlsruhe.de

Ambulante Operationen

Werden in der Praxis ambulante Operationen durchgeführt, so gelten für die betroffenen Räume erhöhte Anforderungen an die Hygiene.

Wir empfehlen bei der Planung von Einrichtungen des ambulanten Operierens / Einheiten für ambulantes Operieren folgendes zu beachten:

- Der Operationsbereich ist vom restlichen Praxisbereich abzutrennen.
- Der Fußboden im Eingriffsraum und der Wand-Boden-Übergang sollen fugenlos und glatt ausgeführt sein.
- Die Wände sollen ebenfalls glatt, fugenlos und problemlos zu desinfizieren sein.
- Die Heizkörper müssen von allen Seiten leicht zu reinigen sein. Empfohlen werden z. B. Plattenheizkörper und ein Abstand zu Wand und Boden von 10 cm.
- Deckenleuchten sollen eine abwaschbare, geschlossene Oberfläche haben. Dies gilt auch für Eingriffsräume und den Aufbereitungsraum für Medizinprodukte.
- An Fenstern, die geöffnet werden können, sind engmaschige Fliegengitter anzubringen.
 Die Gitter sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen.
- Wird eine Raumlufttechnische Anlage installiert, so ist diese nach DIN 1946-4 und VDI 6022 auszuführen und muss entsprechend gewartet werden.
- Die im Operationsraum benötigten Materialien/Instrumente sind in begrenztem Umfang in geschlossenen Schränken mit glatter, leicht zu reinigender und desinfektionsmittelbeständiger Oberfläche vorzuhalten. Eine offene Lagerhaltung ist nicht zulässig.
- Für medizinische Geräte, die für bestimmte Operationen benötigt werden, ist ein staubgeschützter Lagerort vorzuhalten.
- Wandschränke sind deckenhoch auszuführen.
- Der Handwaschplatz in Hygieneausstattung (siehe oben) zur Durchführung der chirurgischen Händedesinfektion ist vor dem Zugang zum Operationsraum zu platzieren. Ein Handwaschplatz oder Ausgussbecken im OP-Raum ist nicht zulässig.
- Die Tür zum OP sollte ohne Handkontakt zu öffnen sein.
- Der Personalumkleideraum / Die Personalschleuse ist ausreichend groß zu bemessen, so dass eine reine und unreine Seite eingerichtet werden kann.
- Personal-Toiletten und ggf. Duschen sind entweder im unreinen Bereich der Personalschleuse oder außerhalb des OP-Bereiches unterzubringen.
- Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung des Sozialministeriums über die Hygiene und Infektions-

prävention in medizinischen Einrichtungen – Baden-Württemberg (MedHygVO) sind Träger von Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 (z. B. Einrichtungen für ambulantes Operieren) verpflichtet, Bauvorhaben vor ihrer Beantragung oder vor ihrer Durchführung hinsichtlich der hygienischen Anforderungen fachlich bewerten zu lassen (d.h. Einholen einer fachlichen Bewertung durch einen Klinikhygieniker).

Weitere Informationen, Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- Anforderungen und Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene (KRINKO) beim Robert Koch-Institut (RKI)
- Verordnung des Sozialministeriums über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygVO Baden-Württemberg)
- Unfallverhütungsvorschriften (BG-Regeln / DGUV-Vorschriften)
- TRBA 250 (Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Technische Regeln für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenrichtlinien, ASR): Die Arbeitsstättenverordnung legt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften für Arbeitsstätten fest. Darüber hinaus bieten die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) detaillierte Leitlinien für Aspekte wie Raumtemperatur, Bewegungsflächen, Beleuchtung, Lüftung und weitere relevante Punkte.
- DIN EN Normen / VDI-Richtlinien
- Leitlinien / Empfehlungen verschiedener Fachgesellschaften (z. B. AWMF = Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften, DGKH = Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene und andere mehr)
- Hygiene in der Arztpraxis ein Leitfaden des Kompetenzzentrum Hygiene und Medizinprodukte der kassenärztlichen Vereinigung und der kassenärztlichen Bundesvereinigung in der jeweils aktuellen Version

Rückfragen

Sollten noch Fragen offengeblieben sein, helfen wir Ihnen gerne weiter:

Landratsamt Karlsruhe

Gesundheitsamt

Abteilung 3 – Sachgebiet Hygiene, MRE und Umweltmedizin

E-Mail: hygiene@landratsamt-karlsruhe.de

Frau Eisenbiegler 0721 936 - 81 970 Frau Schwerdt 0721 936 - 82 470 Frau Westermann 0721 936 - 82 250